



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 1. November 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Zuständige Stelle für Regelung der Auszahlung der sowjetischen Schulden an
Privatpersonen**

BEZUG Ihr Antrag vom 25. Oktober 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/19/10252**

DOK **2019/0961723**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr B [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 25. Oktober 2019 wenden Sie sich über das Internetportal www.fragdenstaat.de an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen in Form eines IFG-Antrages folgende Frage:

„UdSSR (Sowjetunion) hat Schulden gegenüber den deutschen Bürgern.

Welche Stelle in Deutschland ist zuständig für die Regelung der Auszahlung dieser Schulden aus dem Vermögen der UdSSR, das sich in Deutschland befindet?“

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Bitte um Erteilung einer Auskunft zu einer Sachfrage und es wird kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt. Damit liegt kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt und habe mir erlaubt, Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftersuchen die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sigrid Tuljus

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.